

Gemeinde Richterswil
Gemeinderat

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11

gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Reglement über die Videoüberwachung

(SRR 300.11)

vom 4. Dezember 2023¹

In Kraft ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Zweck der Videoüberwachung	3
Art. 3	Arten der Videoüberwachung	3
Art. 4	Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.....	3
B.	Voraussetzungen	4
Art. 5	Gesetzliche Grundlage	4
Art. 6	Verhältnismässigkeit	4
Art. 7	Zweckbindung	5
Art. 8	Transparenz der Videoüberwachung.....	5
C.	Datensicherheit	5
Art. 9	Aufbewahrung und Löschung	5
Art. 10	Schutz der Daten	5
Art. 11	Sichtung der Datenaufzeichnungen	5
Art. 12	Rechte betroffener Personen.....	6
D.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 13	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Anhang 1	Standorte der Videoüberwachungsanlagen, Art und Zweck der Überwachung	7

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, LS 170.4, und auf Art. 12 Polizeiverordnung (SRR 310.1)² erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen oder Sachen sowie der Verhinderung von Vandalismus, Littering und Diebstahl. Ziel der Videoüberwachung ist die Gewährleistung des geordneten Funktionierens der Gemeindeverwaltung, der Gemeindebetriebe, der Schule sowie der öffentlichen Sammelstellen.

Art. 3 Arten der Videoüberwachung

¹ Es werden folgende Arten der Videoüberwachung unterschieden:

- a) Die Echtzeit- Videoüberwachung zeigt das Geschehen unmittelbar am Bildschirm, ohne dass Daten aufgezeichnet werden können.
- b) Die Videoüberwachung mit Datenaufzeichnung zeichnet das Geschehen auf und speichert es.

² Die Videoüberwachung untersteht immer dann der Datenschutzgesetzgebung, wenn Personen erkennbar sind.

Art. 4 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

¹ Der Entscheid über die Bewilligung der Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum und an allgemein zugänglichen Orten liegt beim Gemeinderat. Er erfolgt nach Anhörung des/der antragstellenden Ressortvorstehers/Ressortvorsteherin sowie der/dem Datenschutzverantwortlichen der Gemeinde.

² Die Beschaffung und Wartung der Videoüberwachungsanlagen sowie die gesetzeskonforme Aufbewahrung und Löschung der Videoaufzeichnungen obliegt der Abteilung Präsidiales, Leitung IT.

³ Die Kosten für Anschaffung, Wartung und Unterhalt der Anlagen gehen zulasten der gesuchstellenden Verwaltungsabteilung. Sie ist auch für die technische Funktionskontrolle ihrer Anlagen zuständig.

⁴ Die Sichtung der Videoaufzeichnungen (im Anhang mit «Record» bezeichnet) erfolgt ausschliesslich durch die Abteilungsleitung Sicherheit und Einwohnerwesen, stellvertretend ist die Dienstchefin/der Dienstchef der Gemeindepolizei hierfür zuständig. Ein entsprechender Antrag ist durch die gesuchstellende Abteilung schriftlich zu stellen und zu begründen.

⁵ Das Verfahren der Sichtung und Herausgabe von Videoaufzeichnungen durch die Organe der Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0).

⁶ Berechtigt zur Sichtung der Echtzeit-Videoüberwachung sind diejenigen Personen (Funktionen) welche diese Informationen zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen. Berechtigt sind:

a) Für Echtzeit-Einsicht auf die Sammelstellen der Gemeinde

- Bereichsleitung und stv. Bereichsleitung Strassenunterhalt (Zugang vom Arbeitsplatz und von mobilen Geräten)

- Bereichsleitung Tiefbau und Entsorgung (Zugang vom Arbeitsplatz)

- Sachbearbeitung Tiefbau und Entsorgung (Zugang vom Arbeitsplatz)

b) Für Echtzeit-Einsicht Schneekamera Werkhof

- Mitarbeitende Strassenunterhalt (Zugang vom Arbeitsplatz und von mobilen Geräten)

c) Für Echtzeit-Einsicht von Sonnerie- und Gegensprechanlagen

- Mitarbeitende in den entsprechenden Verwaltungsgebäuden (Zugang vom Arbeitsplatz)

d) Für Echtzeit-Einsicht in alle Videoüberwachungsanlagen ausschliesslich für technische Belange und Funktionsprüfung: Mitarbeitende IT (Zugang vom Arbeitsplatz und von mobilen Geräten)

B. Voraussetzungen

Art. 5 Gesetzliche Grundlage

¹ Die Videoüberwachung und die Auswertung der aufgezeichneten Daten sind nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sind.

² Die Videoüberwachung kann zum Schutz von Personen und Sachen eingesetzt werden, wenn dies Teil der Aufgabenerfüllung ist.

³ Der Zweck der Videoüberwachung muss in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein, wenn besondere Personendaten bearbeitet werden.

Art. 6 Verhältnismässigkeit

¹ Die Videoüberwachung und die Bearbeitung der Daten müssen verhältnismässig sein.

² Der Gemeinderat hat vor der Bewilligung jedes neuen Videokamerastandorts zu prüfen, ob diese zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und ob der Eingriff in die Grundrechte des Individuums im Verhältnis zum verfolgten Zweck steht.

³ Die Verhältnismässigkeit ist bei jedem einzelnen Aspekt der Videoüberwachung, insbes. auch bei der zeitlichen und räumlichen Ausgestaltung der Überwachung und bei der Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Daten zu beachten.

⁴ Die Einstellung der Videoüberwachung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass der Schutzzweck gerade noch erreicht werden kann.

⁵ Eine unspezifische Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

Art. 7 Zweckbindung

¹ Daten aus Videoüberwachung dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden.

² Vorbehalten bleibt eine weitergehende Verwendung, wenn diese rechtlich vorgesehen ist oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

Art. 8 Transparenz der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung ist den betroffenen Personen mit Hinweistafeln gut sichtbar anzuzeigen. Grundsätzlich genügt ein Piktogramm (z.B. Kamerasymbol) – bei Bedarf können zusätzliche Informationen angegeben werden.

² Das Verzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen im Anhang dieses Reglements beinhaltet die Nummer der Videoüberwachungsanlage, deren genauen Standort und den Überwachungszweck. Das Verzeichnis ist abschliessend. Der Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung ist Teil der Systematischen Rechtssammlung (SRR) und als solcher jederzeit öffentlich zugänglich.

C. Datensicherheit

Art. 9 Aufbewahrung und Löschung

Die Aufnahmen werden während 30 Tagen gespeichert und danach automatisch gelöscht.

In Ausnahmefällen beträgt die Aufbewahrungsfrist der Datenaufzeichnungen max. 60 Tage. Dann sind die Daten durch die Abteilung Präsidiales, Leitung IT zu löschen.

Art. 10 Schutz der Daten

¹ Die Datenaufzeichnungen werden sicher aufbewahrt. Sie sind vor dem Zugriff Unberechtigter mit physischen und technischen Massnahmen geschützt.

² Die/der Datenschutzverantwortliche der Gemeinde (rechtlich) sorgt zusammen mit der Leitung IT (technisch) für die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz.

Art. 11 Sichtung der Datenaufzeichnungen

¹ Anfragen zur Sichtung der Datenaufzeichnungen sind an die Abteilungsleitung Sicherheit und Einwohnerwesen zu richten und werden von dieser geprüft, genehmigt und durchgeführt.

² Jede Datensichtung ist in der digitalen Geschäftsverwaltung zu protokollieren und dem/der Datenschutzbeauftragten jährlich Bericht zu erstatten. Anschliessend werden die Protokoll-daten gelöscht.

³ Zum ausschliesslichen Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen hat das technische Wartungspersonal Zugang zu den Datenaufzeichnungen.

Art. 12 Rechte betroffener Personen

¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei der Gemeinde über sie vorhandenen Datenaufzeichnungen. Entsprechende Gesuche sind an die Abteilungsleitung Sicherheit und Einwohnerwesen zu richten.

² Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalls
- c) einen Identitätsnachweis

D. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Videoüberwachung vom 3. März 2014 und dessen Anhang. Die Bestimmung der ehem. Liegenschaftenkommission betreffend Berechtigungen zur Einsichtnahme in die Datenaufzeichnungen werden per sofort ausser Kraft gesetzt.

¹ Erlassen mit GRB Nr. 2023-172 vom 4. Dezember 2023

² Totalrevision Polizeiverordnung vom 19.06.2024 (SRR 310.1), ersetzt die Polizeiverordnung vom 17.03.2010

Anhang 1 Standorte der Videoüberwachungsanlagen, Art und Zweck der Überwachung

Parkhaus

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
Parkplätze Ausfahrt Bereich 2	Eingangskontrolle, Vandalismus	1/16	Record 24/7
Parkplätze Bereich 3	Sicherheit, Vandalismus	2/16	Record 24/7
Parkplätze Bereich 1	Eingangskontrolle, Vandalismus	3/16	Record 24/7
Türe Badi	Sicherheit, Vandalismus	4/16	Record 24/7
Türe WC		5/16	Record 24/7
Kasse		6/16	Record 24/7
Tor Bereich 1		7/16	Record 24/7
Tor Bereich 3		8/16	Record 24/7

WC-Anlagen Horn

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
WC Anlage Eingang Damen	Sicherheit / Vandalismus	9/16	Record 24/7
WC Anlage WC Damen	Sicherheit / Vandalismus	10/16	Record 24/7
WC Anlage Eingang Herren	Sicherheit / Vandalismus	11/16	Record 24/7
WC Anlage WC Herren	Sicherheit / Vandalismus	12/16	Record 24/7

Schulhaus Samstagern III

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
Schulhauszugang	Eingangskontrolle / Sicherheit	1/3	Record 24/7
Hortzugang	Eingangskontrolle / Sicherheit	2/3	Record 24/7
Auf dem Dach Westseite	Überwachung öffentlicher Kinderspielplatz / Vandalismus	3/3	Record 24/7
Pavillon B, Dach, Richtung Haupteingang Mehrzwecksaal	Vandalismus	4/5	Record 24/7
Pavillon C, Dach, Richtung Spielplatz	Vandalismus	5/5	Record 24/7

Schulhaus Feld 2

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
Haupteingang SOB	Sicherheit / Vandalismus	1/2	Record 24/7
Haupteingang Reidholzstrasse	Sicherheit / Vandalismus	2/2	Record 24/7

Schulhaus Breiten

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
Schulhauszugang	Eingangskontrolle / Sicherheit	1/4	Record 24/7
Schulhauszugang	Eingangskontrolle / Sicherheit	2/4	Record 24/7
Ost-Fassade	Überwachung Pausenplatz /Pavillon/ Vandalismus	3/4	Record 24/7
Süd-Fassade	Spielwiese / Pavillon / Vandalismus	4/4	Record 24/7

Gemeindehaus 1, Seestrasse 19

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
Hauseingang	Eingangskontrolle / Sicherheit	1/1	Echtzeit. Keine Aufzeichnung

Gemeindehaus 2, Chüngengass 6

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
Hauseingang	Eingangskontrolle / Sicherheit	1/1	Echtzeit. Keine Aufzeichnung

Liegenschaftenverwaltung, Chrüzweg 8

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
Hauseingang	Eingangskontrolle / Sicherheit	1/1	Echtzeit. Keine Aufzeichnung

Werkhof und Sammelstellen

<u>Standort</u>	<u>Zweck</u>	<u>Kamera</u>	<u>Überwachungsart</u>
Abfallsammelstelle Kerag 1	Littering / Vandalismus	1/4	Record 24/7
Abfallsammelstelle Kerag 2	Littering/ Vandalismus	2/4	Record 24/7
Abfallsammelstelle Bärenbrüggli	Littering/ Vandalismus	3/4	Record 24/7

Werkhof Untere Schwandenstrasse Tor/Silo	Wetterkamera (Winter) Diese Bilder werden nicht aufgezeichnet sondern stehen lediglich als live-Bilder zur Verfügung, damit der Schneefall beobachtet werden kann.	4/4	Echtzeit
Abfallsammelstelle Hafen	Überwachung / Vandalismus	1/1	Record 24/7